

Informationsblatt „Deutschlandticket“ (mit Eigenanteil) zum Schuljahr 2025/2026 (RVM)
--

Hinweise zum „Deutschlandticket“ mit Eigenbeteiligung für Schülerinnen und Schüler an den Berufskollegs des Kreises Steinfurt:

- Berufskolleg Tecklenburger Land des Kreises Steinfurt, Wilhelmstr. 8, 49477 Ibbenbüren
- Kaufmännische Schulen Tecklenburger Land, Berufskolleg mit Wirtschaftsgymnasium des Kreises Steinfurt, Wilhelmstr. 4 – 6, 49477 Ibbenbüren
- Kaufmännische Schulen Rheine, Berufskolleg mit Wirtschaftsgymnasium des Kreises Steinfurt, Lindenstr. 36, 48431 Rheine

1. Allgemeines

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die **wirtschaftlichste**, der Schülerin oder dem Schüler **zumutbare** Art der Beförderung **notwendig** entstehen. **Wirtschaftlichste Beförderungsart** ist die Beförderungsart, die die geringsten Kosten für den Schulträger zur Folge hat und unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. **Öffentliche Verkehrsmittel** haben dabei **grundsätzlich** Vorrang vor anderen Beförderungsmöglichkeiten.

Schülerfahrkosten entstehen **notwendig**, wenn der Schulweg – also der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule – mehr als 5 km beträgt.

Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform mit dem entsprechenden Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Der **monatliche Höchstbetrag** wurde durch den Gesetzgeber auf 100,00 € festgesetzt.

Generell anspruchsberechtigt ist, wer

- a) eine **Vollzeitklasse** an einer der Schulen besucht, die sich in der Trägerschaft des Kreises Steinfurt befinden (z. B. Berufsorientierungsjahr, Berufsgrundschuljahr sowie Berufsfachschule, Fachoberschule, sofern für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung **nicht** Voraussetzung ist) und
- b) mehr als 5 km von der Schule entfernt wohnt (entscheidend ist hier der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes).

Nicht anspruchsberechtigt sind:

- a) Teilzeitberufsschülerinnen/Teilzeitberufsschüler (auch Bezirksfachklassen-Schülerinnen/Bezirksfachklassen-Schüler),
- b) Schülerinnen/Schüler von Vollzeitklassen, für deren Schulbesuch eine abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung ist (z. B. bestimmte Fachoberschulen und Fachschulen),
- c) Schülerinnen/Schüler, die nicht in Nordrhein-Westfalen wohnen (z. B. aus Niedersachsen)

2. Deutschlandticket (mit Eigenanteil)

Zum Schuljahr 2025/2026 stattet der Kreis Steinfurt als zuständiger Schulträger - soweit wie möglich - alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler mit dem **Deutschlandticket** aus.

Mit dem Deutschlandticket können deutschlandweit alle Busse, Straßenbahnen, Stadt- und U-Bahnen sowie S-Bahnen, Regionalbahnen und Regionalexpressen in der 2. Klasse genutzt werden.

Für das Deutschlandticket ist ein **Eigenanteil** zu leisten.

Stand: 01.08.2024	Höhe des monatlichen Eigenanteils
Für alle volljährigen Schülerinnen und Schüler	12,00 €
Für das erste minderjährige Kind	12,00 €
Für das zweite minderjährige Kind	6,00 €
Für das 3. und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie entfällt die Eigenbeteiligung	0,00 €

Befreiung vom Eigenanteil: Bezieherinnen/Bezieher von laufenden Leistungen nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder Asylbewerberleistungen erhalten das Deutschlandticket kostenlos. *Bitte fügen Sie einen entsprechenden Nachweis bei.*

Mit dem Deutschlandticket können deutschlandweit alle Busse, Straßenbahnen, Stadt- und U-Bahnen sowie S-Bahnen, Regionalbahnen und Regionalexpressen in der 2. Klasse genutzt werden.

Das Deutschlandticket ist trotz des von den Schülerinnen und Schülern zu tragenden Eigenanteils mit erheblichen laufenden Kosten für den Schulträger verbunden!

Deshalb sollte ein **Bestellschein** nur eingereicht werden, wenn das Deutschlandticket auch **tatsächlich genutzt** wird.

Es besteht keine Verpflichtung, das Deutschlandticket zu abonnieren. Der Kreis Steinfurt als Schulträger erfüllt mit diesem Angebot jedoch seine Verpflichtung, Schülerfahrkosten zu übernehmen. Damit ist jegliche andere Form der Erstattung von Schülerfahrkosten grundsätzlich ausgeschlossen (§ 97 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz NRW; § 12 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 der Schülerfahrkostenverordnung).

Wie erhalte ich das Deutschlandticket?

Um Deutschlandticket zu bekommen, ist der beigefügte Bestellschein auszufüllen und an die Schule zurückzugeben.

Ausfüllbare Datei: Es besteht auch die Möglichkeit, den Bestellschein auf den Internetseiten der Berufskollegs abzurufen.

Schule und Schulträger überprüfen, ob die Antragstellerin/der Antragsteller anspruchsberechtigt ist und leiten ggf. den Bestellschein an das zuständige Verkehrsunternehmen weiter.

Das ausgestellte Deutschlandticket wird dann in der Regel vom Verkehrsunternehmen direkt an die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler oder die Erziehungsberechtigten übersandt.

Falls kein Anspruch besteht, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

A C H T U N G:

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen für die Benutzung des Deutschlandtickets mit Eigenanteil im laufenden Schuljahr wegfallen, z. B. durch vorzeitiges Verlassen der Schule, Wechsel in eine andere, nicht anspruchsberechtigte Klasse, Wechsel des Wohnortes, ist das Deutschlandticket unverzüglich beim zuständigen Verkehrsbetrieb abzugeben.

Änderungen des Status, z. B. Änderung des Namens, Änderung des Wohnortes, sind der Schule und dem zuständigen Verkehrsbetrieb unverzüglich mitzuteilen.

Darüber hinaus ist eine Änderung der Bankverbindung dem zuständigen Verkehrsbetrieb sofort bekanntzugeben.

3. PKW-Nutzung

Kosten für die Benutzung eines **PKW's** werden **nur in begründeten Ausnahmefällen** erstattet, und zwar, wenn die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Deutsche Bahn AG oder Bus) **nicht** zumutbar ist, weil

- a) Sie auch unter Ausnutzung der günstigsten Verbindung regelmäßig mit dem Bus/der Bahn mehr als drei Stunden fahren müssten (Wartezeiten in der Schule, vor und nach dem Unterricht, zählen nicht),
- b) Sie die Wohnung überwiegend vor 06:00 Uhr verlassen müssten,
- c) Sie die Schule überwiegend nicht pünktlich zu Unterrichtsbeginn erreichen können,
- d) eine geistige oder körperliche Behinderung es Ihnen unmöglich macht, Bus oder Bahn zu benutzen.

Falls Sie die Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs nicht nutzen und mit dem PKW den Schulweg zurücklegen wollen, wird dringend empfohlen, vorher abzuklären, ob Fahrkosten erstattet werden können (Tel.-Nr. siehe unten).

Noch Fragen?

Sollten Sie trotz dieser Hinweise noch Fragen haben, insbesondere, wenn Sie anhaltend durch körperliche oder geistige Behinderung oder Krankheit bei der Zurücklegung des Schulweges wesentlich beeinträchtigt sind, so wenden Sie sich bitte direkt an den Kreis Steinfurt (siehe unten).

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass diese Hinweise sowie beigefügte oder ausliegende Bestellscheine nicht als Zusicherung irgendwelcher Leistungen gelten können. Ausschlaggebend sind das Schulgesetz und die Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und die auf Ihren Bestellschein erfolgende Be-
willigung des Deutschlandtickets.

KREIS STEINFURT

Amt für Schule, Sport und Integration

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

☎ 0 25 51 / 69 1555 (Petra Prange)